

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.121.937

Wien, am 26. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 26. Jänner 2026 unter der Nr. **4694/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu Anfrage 3911/J Personalsituation im LSE Kärnten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5, 8 und 9:**

- *Sie antworten in Ihrer Anfragebeantwortung 3417/AB vom 12.01.2026 zu 3911/J (XXVIII. GP), auf die Frage, ob die Leitung des LSE Kärnten nach dem Jahr 2022 und nach Abschluss der Reform nochmals ausgeschrieben wurde und wenn nein, wann eine Ausschreibung geplant sei, mit der Antwort: „Eine Interessentensuche wird mittelfristig erfolgen.“*
  - a. *Wurde die derzeitige interimistische Leitung auf unbestimmte Zeit bestellt? Wenn nein, wie oft wurde die Betrauung mit der interimistischen Leitung verlängert?*
  - b. *Gibt es im Bundesministerium für Inneres eine interne Leitlinie, einen Erlass oder ähnliche Anweisung mit Vorgaben zur maximalen Länge für interimistische Besetzungen?*

- c. Inwiefern garantieren Sie im Vollzug interimistischer Besetzungen, dass diese im Einklang mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz stehen?*
- *Warum wurde vier Jahre lang davon abgesehen, die Planstelle für die Leitung des LSE Kärnten auszuschreiben? Welche gesetzliche Grundlage hat diese lange Vakanz?*
  - *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob und wann die Leitung des LSE Kärnten neu ausgeschrieben wird? Wo sind diese Kriterien gesetzlich festgeschrieben?*
  - *Wer besetzt seit März 2022 die Planstelle zur Leitung des LSE Kärnten? Bitte um Auflistung der Jahre 2022, 2023, 2024, 2025.*
    - a. Falls keine namentliche Nennung möglich ist: war die Stelle durchgehend von derselben Person besetzt?*
  - *Welche Qualifikationen wird eine zukünftige Leitungsperson erfüllen müssen? Verfügt die aktuelle interimistische Leitung des LSE Kärnten über die notwendigen beruflichen Qualifikationen zur Ausübung der Leitungsfunktion des LSE Kärnten?*
  - *Welcher Besoldungsgruppe ist die derzeitige interimistische Leitung des LSE Kärnten zugeteilt?*
  - *Wie garantieren Sie den Vollzug des VfGH Erkenntnisses G324/2021 vom 3.3.2022 bei einer interimistischen Leitung des LSE Kärnten über mehrere Jahre hinweg?*

Wie in der Beantwortung der Anfrage 3911/J XXVIII. GP vom 12. November 2025 (3417/AB XXVIII. GP) bereits ausgeführt, wurden die Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) mit 1. Jänner 2024 in allen Landespolizeidirektionen (LPD) organisatorisch eingerichtet. Die Umsetzung der im Zuge der Reform erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Grundlage eines bundesweiten Aufwuchsplanes schrittweise und soll planmäßig bis zum Ende des ersten Quartals 2026 abgeschlossen sein.

Ab der Vakanz der Leitung des damaligen Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) ab Februar 2023 bedurfte es für die Leitung gerade im Lichte der Entwicklungen zur Neuausrichtung des Staatsschutzes sowie der Begleitung des Übergangs in die neuen Strukturen des LSE zur Wahrung der Kontinuität der (operativen) Führung einer erfahrenen Führungskraft mit entsprechend qualifizierendem Expertenwissen.

Mit dem Abschluss der schrittweisen Umsetzung des Aufwuchsplanes wird auch eine zeitnahe Interessentenensuche für eine dauernde Betrauung der LSE-Leitung angestrebt, sodass nach Abschluss eines diesbezüglichen Besetzungsverfahrens die gegenwärtig gemäß den Bezug habenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bestehende, vorübergehend eingesetzte Leitung endet.

Besetzungsverfahren werden unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie dem Ausschreibungsgesetz 1989 und insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, geführt. Die Anforderungen und Voraussetzung für eine dauernde Betrauung mit dem Arbeitsplatz des Leiters/der Leiterin des LSE Kärnten sind in der vom Bundeskanzleramt (vormals Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport) bewerteten Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

Von einer weiterführenden Beantwortung der Fragen muss Abstand genommen werden, zumal Rückschlüsse auf Personen gezogen werden können und somit eine Verletzung der Wahrung schutzwürdiger personenbezogener als auch im Kontext staatschutzthematischer Interessen nicht ausgeschlossen werden kann.

Es darf auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52a Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Welcher Besoldungsgruppe ist die Leitung des LSE Kärnten zugeteilt?*
- *Welcher Besoldungsgruppe ist die stv. Leitung des LSE Kärnten zugeteilt?*

Der Arbeitsplatz des Leiters/der Leiterin des LSE Kärnten ist gemäß den Bezug habenden Bestimmungen des Gehaltsgehaltsgesetzes 1956, Abschnitt II „Allgemeiner Verwaltungsdienst“, der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 3, jener des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin der Funktionsgruppe 2 in derselben Verwendungsgruppe zugeordnet.

**Zur Frage 10:**

- *In welchen anderen Bundesländern wurde die Leitung eines LSEs oder LVTs über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nur interimistisch besetzt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Zeitraum.*

Im Bundesland Tirol wurde die Leitung des LVT in der Zeit von 1. September 2012 bis 31. Mai 2013 und im Bundesland Wien in der Zeit von 10. November 2020 bis 30. April 2022 interimistisch besetzt.

Gerhard Karner

